

Amtliches Bekanntmachungsblatt

„Amtsbote des Amtes Bergen auf Rügen“

7. Jahrgang / 03. Januar 2011

kostenlose Ausgabe

Nr. 01/ 2011



Inhaltsverzeichnis

- Wahlbekanntmachung über die Wahl aus besonderem Anlass

- Hinweis der Meldebehörde auf das Widerspruchsrecht der Wahlberechtigten gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Wahlbekanntmachung Des Amtes Bergen auf Rügen für die Stadt Bergen auf Rügen

Zahl der Vertreter/Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Wahlvorschläge/Aufforderungen zur Einreichung der Wahlvorschläge

für die Wahl aus besonderem Anlass in der Stadt Bergen auf Rügen am 17. April 2011

Gemäß Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalwahlgesetz - KWG M-V) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke (Anlagen 6-13 der KWO MV) zu verwenden, die von der Gemeindevahlbehörde während der Dienststunden (**Mo., Mi. und Do. von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr,**

Di. von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung) im Amt Bergen auf Rügen, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer 321, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 13, 20, 21, 22, 23 24 und 62 des KWG M-V und der §§ 24 bis 30 der KWO M-V weise ich hin .

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Allgemeines:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum **03.02.2011, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Gemeindevahlleiter des Amtes Bergen auf Rügen, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer 321, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

2. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

- (1) Als Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
 2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat. Wenn in dem betroffenen Wahlgebiet weniger als fünf Mitglieder der Partei oder Wählergruppe dort nach Satz 1 wahlberechtigt sind, ist für die Aufstellung der Bewerber die nach der Satzung nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig.
Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
- (2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen; die Unterzeichner haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen bei der Wahl der Bewerber beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (3) Ein Bewerber, der nach Ablauf der in § 21 KWG M-V genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann bis zur Entscheidung über die Zulassung durch einen anderen Bewerber ersetzt werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (5) Änderungen und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.
- (6) Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.
- (7) Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Gemeindevahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Gemeindevahlvorschlag und nur für einen Kreiswahlvorschlag

erteilen, dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- (8) Die Satzung und der Nachweis nach § 22 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes, der durch Vorlage einer Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung von mindesten drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen, zu führen ist, sind dem Wahlleiter auf dessen Anforderung in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Sie gelten dann für alle von der politischen Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet eingereichten Wahlvorschläge.
- (9) Der Satzung muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung für das Wahlgebiet der örtlich bestehenden Gliederung der politischen Partei oder Wählergruppe zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerber enthalten.

3. Vertrauensperson

- (1) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (2) Soweit im KWG M-V nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

II. Für die Wahl der Gemeindevertretung:

1. Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder der Stadtvertretung beläuft sich auf 1 Vertreter.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich im Wahlgebiet der ehemaligen Gemeinde Thesenvitz auf 30 Personen je Wahlbereich.

4. Wahlvorschlagsrecht

- (1) Wahlvorschläge können einreichen:
 1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
 3. einzelne wahlberechtigte Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

5. Wahlvorschläge

- (1) Eine Partei, eine Wählergruppe und ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets jeweils für die Gemeinde- und für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden.
- (3) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 KW O M-V eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
 2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt.

3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Nachnamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich selbst als Bewerber vorschlägt
5. das Wahlgebiet und den Wahlbereich.

Die Namen der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen, die der Vornamen.

- (2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.
- (3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen, die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7 KWO M-V.
 2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 8 KWO M-V.
 3. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9 KWO M-V.
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat) nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 10 KWO M-V.
 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder/ Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 20 Abs.5 des KWG M-V nach dem Muster der Anlage 11 KWO M-V.
 5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
 6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist. Die Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit sowie die Versicherung an Eides statt dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.

18528 Bergen auf Rügen, 03.01.2011

gez. Malte Preuhs
Gemeindevahlbehörde

Hinweis der Meldebehörde

Die Wahl der Kreistage und Landräte der neuen Landkreise wird am **04. September 2011** stattfinden. Die Wahl des 6. Landtages Mecklenburg-Vorpommern wird voraussichtlich ebenfalls an diesem Tag stattfinden.

Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 4 LMG M-V wird darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten das Recht auf Widerspruch haben gegen die Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen.

Der Widerspruch ist schriftlich im Einwohnermeldeamt – Amt Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen einzulegen.

gez. Malte Preuhs
Amtsvorsteher

Herausgeber:
Amt Bergen auf Rügen
Der Amtsvorsteher
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Tel.: 03838/811 0

Fax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten:
kostenlose Ausgabe in der Stadt
Bergen, Büro der Gemeindevertretungen
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:
bei Notwendigkeit nach den Amtsausschusssitzungen oder als Sonderdruck